

**Vertrag zur  
Anreizfinanzierung AUSTRIA MUNDUS+  
(Förderungsvertrag)**

abgeschlossen zwischen

dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien (in Folge „Förderungsgeber“ genannt )

vertreten durch

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Nationalagentur Erasmus+ Bildung

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien,

vertreten durch den Leiter der Nationalagentur Erasmus+ Bildung Mag. Ernst Gesslbauer

(in Folge „Abwicklungsstelle“ genannt)

und

.....  
.....  
.....

(in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt)

**§ 1  
Gewährung der Förderung**

Nach Maßgabe

- (1) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981
- (2) der Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die Gewährung und Durchführung von Förderungen
- (3) der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014,

(sämtliche Rechtsgrundlagen bilden Bestandteile des Vertrages),

und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom „Datum“ gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin eine Förderung.

**§ 2  
Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Bereitstellung einer Förderung zum Zwecke der teilweisen Deckung der Anbahnungskosten während der Vorbereitung und Entwicklung eines Projektantrags an die Europäische Kommission für das Erasmus+ European Universities Projekt „Titel“ nach den Bedingungen des Erasmus+ Programms.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die Entwicklung, Vorbereitung und Einreichung des Erasmus+ European Universities Projekts als koordinierende Einrichtung / Partnereinrichtung gemäß dem [Leitfaden zur Anreizfinanzierung für die zentrale Maßnahme Erasmus+ / European Universities](#) und dem in § 4 vereinbarten Zeitplan durchzuführen. Der Leitfaden ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Austria Mundus+ Antrag bildet einen Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Antrages.

### § 3

#### Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung in Höhe von maximal ..... €. Zur Umsetzung des unter §2 beschriebenen Vorhabens erhält die Förderungsnehmerin von der Abwicklungsstelle aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Zugrundelegung ihres im Antrag auf Anreizfinanzierung ausgewiesenen voraussichtlichen Kostenaufwandes sowie gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrages und des Leitfadens (Beilage) eine Förderung in der o.g. Höhe. Die endgültige Förderungshöhe richtet sich nach den in der Abrechnung nachgewiesenen, als förderungsfähig genehmigten tatsächlichen Kosten bis zur genannten maximalen Förderungssumme.
- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. der bereits ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß kann auch ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden (§ 12).

### § 4

#### Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:

- (1) Inanspruchnahme des Final Check durch die Abwicklungsstelle bis spätestens **14. Februar 2019**
- (2) Einreichung des Projektantrages bei der Europäischen Kommission bis spätestens **28. Februar 2019**
- (3) Einreichung der vollständigen Abrechnung bei der Abwicklungsstelle bis spätestens **31. Mai 2019**

### § 5

#### Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung und Einreichung des unter §2 genannten Projektantrages in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab der Veröffentlichung der Ausschreibung vom **19. November 2018** durch Abwicklungsstelle und Förderungsnehmerin (siehe §16 Abs. 2) und spätestens bis zur Projekteinreichung bei der Europäischen Kommission (siehe § 4) entstanden sind. Nähere Regelungen zu den förderungsfähigen Kosten sind im Leitfaden enthalten.
- (2) Förderbare Kosten: siehe [Leitfaden zur Anreizfinanzierung für die zentrale Maßnahme Erasmus+ / European Universities](#), Punkt 4.2.
- (3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere: Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorbereitung, Entwicklung und Einreichung des unter § 2 genannten Projektantrages stehen, oder welche von anderer Seite finanziert werden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (4) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an die Abwicklungsstelle nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

## § 6

### Allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Die Förderungsnehmerin hat
1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
  2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
  3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
  4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
  5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin verpflichtet auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
  6. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
  7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
  8. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
  9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten (Anmerkung: gilt nur für Unternehmer) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat die Förderungsnehmerin bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

## § 7

### Datenverwendung, Datenübermittlung

- (1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten von dem Förderungsgeber und von der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung des Förderungsgebers und der Abwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Förderungsnehmerin hat die auf der [Webseite](https://oead.at/de/datenschutz/)<sup>1</sup> der Abwicklungsstelle OeAD abrufbare Datenschutzerklärung (gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung) zur Kenntnis genommen.

<sup>1</sup> <https://oead.at/de/datenschutz/> (insbesondere Abschnitt 12)

- (2) Die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsnehmerin oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsempfängerin über die Datenverarbeitung des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der OeAD) informiert wurden.

## § 8

### Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin hat der Abwicklungsstelle für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

## § 9

### Berichtspflichten

- (1) Die Förderungsnehmerin hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Abrechnungsformular und einem zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens **31. Mai 2019** zu berichten.
- (2) Aus dem Abrechnungsformular muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- (3) Für Rechnungen und Belege ist folgendes zu beachten: Diese müssen dem Projekt zuordenbar sein und auf die Förderungsnehmerin lauten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (6) Hat die Förderungsnehmerin für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die Abwicklungsstelle den Nachweis aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

## § 10

### Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen die im Leitfaden genannt sind und nach Genehmigung der vorgelegten Abrechnung binnen 45 Tagen. Die Überweisung erfolgt auf das Konto, das bei der Abrechnung angegeben wird.
- (2) Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abbreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 12 Abs.4.

## § 11

### Änderungen

Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin eine entsprechende

Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 12 vor.

## § 12

### Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
  3. die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
  4. die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
  5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  7. von der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 nicht eingehalten wurde,
  8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
  9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
  10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 nicht durchgeführt werden,
  11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden, oder
  12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt,
  13. das Unternehmen der Förderungsnehmerin, Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsame Anlagen eingestellt, stillgelegt oder verlegt werden,
  14. ohne Genehmigung der Abwicklungsstelle namentlich oder mit Funktion angeführtes Schlüsselpersonal (z.B. Projektleiter/in) wechselt
- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
1. die von der Förderungsnehmerin übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
  2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin am Rückforderungsgrund vorliegt und
  3. für die Abwicklungsstelle die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- (4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

**§ 13**

**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.
- (2) Die Förderungsnehmerin hat bei allen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle auf die Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung hinzuweisen. Dies hat jedenfalls unter Verwendung des Logos des Bundesministeriums sowie mit folgendem Zusatz „Dieses Projekt wird durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt“ zu erfolgen.
- (3) Die Förderungsnehmerin erklärt ihr Einverständnis, dass Eckdaten dieser Förderung (Hochschule, Projekttyp, Projekttitle, Förderungshöhe) in Berichten der Abwicklungsstelle und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht werden. Das Nutzungsrecht für die Ergebnisse dieses Projekts verbleibt bei der Förderungsnehmerin.

**§ 14**

**Schriftlichkeit, salvatorische Klausel**

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**§ 15**

**Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

**§ 16**

**Annahmefrist**

- (1) Wenn die Förderungswerberin nicht binnen 6 Wochen ab Erhalt schriftlich die Annahme dieses Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Partei unterzeichnet wird.

Wien, am .....

....., am .....

.....  
Abwicklungsstelle

.....  
Förderungsnehmerin: Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person (Rektor/in bzw. Geschäftsführer/in)

\_\_\_\_\_  
Name bitte nochmals in Blockbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name bitte nochmals in Bockbuchstaben

**Anlage:** Austria Mundus+ Leitfaden zur Anreizfinanzierung für die zentrale Maßnahme Erasmus+ / European Universities